

# Amtsblatt der Stadt Landshut

62. Jahrgang Nr. 5

Montag, 04. März 2018

Einzelpreis 1,75 €

---

**INHALTSVERZEICHNIS:** Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Landshut nach § 50 BauGB über die Einleitung der Umlegung XVII "östlich Neißestraße"; Allgemeinverfügung über die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit; Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 15.02.2019; Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 15.02.2019; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2019-26; Ortsübliche Bekanntmachungen: Altheim – St. Peter;

---

# **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Landshut nach § 50 BauGB über die Einleitung der Umlegung XVII "östlich Neißestraße"**

## **I. Umlegungsbeschluss**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Landshut hat am 13.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Landshut vom 23.11.2018 und nach einer Informationsveranstaltung für die Eigentümer wird gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 1 der Umlegungsausschussverordnung (UmlegAusschV) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2130-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 30. September 2014 (GVBl. S. 411) geändert worden ist, für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 07-83/1b „Nördlich Las 14 – Östlich Neissestraße – Teilbereich b“ die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet liegt östlich der Neißestraße sowie östlich und westlich vom Neckarplatz. Die Umlegung führt die Bezeichnung „Umlegung XVII „östlich Neißestraße““. Das Umlegungsgebiet ist in der als Bestandteil dieses Beschlusses geltenden Karte dargestellt.

Im Umlegungsgebiet liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Frauenberg

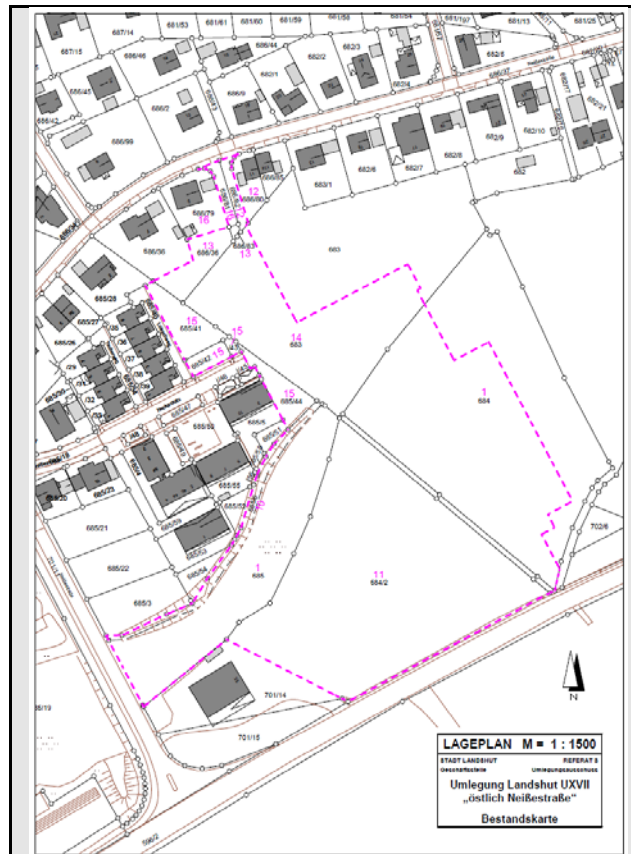
Fl.Nr. 685, 684/2, 685/6, 685/44, 685/42, 685/43, 685/41, 686/36, 686/83, 686/81, 686/82.

Teilw. eingezogen: Fl.Nr. 684, 683, 686/80 und 686/79.

Das Umlegungsverfahren war einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach den §§ 45 ff BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt, die vorhandene Besitzstruktur und die mangelnde Erschließung der Einlagegrundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

Die Eigentümer konnten sich nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 05.02.2019 bei einer Informationsveranstaltung einen ersten Überblick verschaffen und Fragen stellen. Bei der bisher erkennbaren Interessenslage ist eine Bodenordnung auf freiwillig-privater Basis nicht zu erwarten.“

Die Begrenzung des Umlegungsgebietes und die Lage der oben genannten Grundstücke ist in einer Übersichtskarte ersichtlich, die bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei der Stadt Landshut - Referat 3 -, Fleischbankgasse 310, III. Stock, Zimmer 304, 84028 Landshut aufliegt.



## **II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Nach § 48 BauGB

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,

4. die Gemeinde (Stadt Landshut),
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt nach § 49 BauGB sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei der Stadt Landshut, Referat 3, Fleischbankgasse 310, III. Stock, Zimmer 304, 84028 Landshut, innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

### **III. Verfügungs- und Veränderungssperre**

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde (Stadt Landshut) nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **IV. Vorkaufsrecht der Gemeinde**

Nach § 24 BauGB steht der Gemeinde (Stadt Landshut) für die Dauer des Umlegungsverfahrens ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind.

### **V. Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis**

Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte, in denen der Nachweis des Grundbuchs und Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebiets aufgeführt ist, liegen vom **05.03.2019 bis einschließlich 04.04.2019** bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei der Stadt Landshut, Referat 3, Fleischbankgasse 310, III. Stock, Zimmer 304, 84028 Landshut während der Öffnungszeiten (Mo.-Do. 8-12 Uhr und 14-16 Uhr, Fr. 8-12 Uhr) öffentlich aus.

### **VI. Vorarbeiten auf Grundstücken**

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Die Absicht solche Arbeiten auszuführen ist vorher bekannt zu geben.

### **VII. Bekanntgabe**

Gemäß Art. 41 BayVwVfG gilt der vorstehende Umlegungsbeschluss am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäß § 6 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18. Januar 1961 (BayRS 2130-1-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 30. September 2014 (GVBl. S. 411), kann der Umlegungsbeschluss durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 Baugesetzbuch erst angefochten werden, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachgeprüft worden ist, das mit der Erhebung des Widerspruchs beginnt.

Der Widerspruch gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei der Stadt Landshut, Referat 3, Fleischbankgasse 310, III. Stock, Zimmer 304, 84028 Landshut, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Hierbei soll angegeben werden, inwieweit der Umlegungsbeschluss und aus welchen Gründen er angefochten wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungs-ausschusses bei der Stadt Landshut, Referat 3, Fleischbankgasse 310, III. Stock, Zimmer 304, 84028 Landshut, einzureichen. Er muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Ein eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; der Umlegungsbeschluss ist nach § 212 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sofort vollziehbar.

#### **IX. Aufschiebende Wirkung**

Gleichzeitig mit dem Widerspruch kann nach § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546), der Antrag gestellt werden, die sofortige Vollziehung des Umlegungsbeschlusses auszusetzen.

Der Antrag auf Aussetzung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei der Stadt Landshut, Referat 3, Fleischbankgasse 310, III. Stock, Zimmer 304, 84028 Landshut, einzulegen.

Über den Antrag entscheidet der Umlegungsausschuss der Stadt Landshut.

Die Betroffenen können nach § 80 Abs. 5 VwGO auch unmittelbar beim Landgericht Landshut - Kammer für Baulandsachen - in 84028 Landshut, Maximilianstraße 22, den Antrag stellen, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet wird.

Der Antrag ist gegen die Stadt Landshut zu richten.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses  
der Stadt Landshut

Alexander Putz  
Oberbürgermeister

-----

### Allgemeinverfügung

über die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere freiwillig mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
3. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere bis auf Widerruf dieser Allgemeinverfügung, freiwillig mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
4. Der Tierhalter der unter Ziffer 3 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
5. Die Impfung darf nur mit dafür zugelassenen bzw. über Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz freigegebenen Impfstoffen erfolgen. Die Nebenbestimmungen dieser per Ausnahmebescheid genehmigten und freigegebenen Impfstoffe bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt. Die Angaben des Impfstoffherstellers sind zu beachten.
6. Die Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Impfung durchführen, haben die Anwendung schriftlich mit folgenden Mindestangaben zu dokumentieren:
  - Name des impfenden Tierarztes
  - Name, Adresse und Betriebsnummer des geimpften Bestandes
  - Impfdatum, Bezeichnung des Impfstoffes (mit Charge) und angewendete Impfstoffmenge
  - Anzahl, Art und Identität der geimpften Tiere
7. Die unter Ziffer 2 und 4 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
8. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut als öffentlich bekanntgegeben.

#### Hinweise

Verstöße gegen Ziffer 5 können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeld geahndet werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Einer Begründung dieser Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Landshut - Fachbereich Naturschutz -, Luitpoldstraße 29 a, 84034 Landshut, Zimmer 408 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten, Mo – Fr 8:00 – 12:00 und Mo – Do 14:00 – 16:30, eingesehen werden.

Landshut, den 27.02.2019  
Stadt Landshut  
Fachbereich Naturschutz

-----

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung  
Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 15.02.2019**

Im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2 vom 15.02.2019, Seite 13, wurde die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, dem auch die Stadt Landshut angehört, veröffentlicht (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Hiermit wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG darauf hingewiesen.

Die Haushaltssatzung kann im Internet unter [http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/download/amtliche/rabl2019/r2019\\_02.pdf](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/download/amtliche/rabl2019/r2019_02.pdf)

(Pfad: [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) --> „Downloads“ --> „Regierungs-Amtsblatt“ --> „RABI Nr. 02/2019“ eingesehen werden.

STADT LANDSHUT  
Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt  
Fachbereich Umweltschutz

---

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische  
Klärschlammverwertung Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz  
vom 15.02.2019**

Im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2 vom 15.02.2019, Seite 12, wurde die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf, dem auch die Stadt Landshut angehört, veröffentlicht (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Hiermit wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG darauf hingewiesen.

Die Haushaltssatzung kann im Internet unter

[http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/download/amtliche/rabl2019/r2019\\_02.pdf](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/download/amtliche/rabl2019/r2019_02.pdf)

(Pfad: [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) --> „Downloads“ --> „Regierungs-Amtsblatt“ --> „RABI Nr. 02/2019“ eingesehen werden.

STADT LANDSHUT  
Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt  
Fachbereich

---

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung  
Bpl.Nr. B-2019-26**

Mit Bescheid vom 18.02.2019 wurde dem Antragsteller, Herrn Mike Rother, die Baugenehmigung "Nutzungsänderung von Laden und Wohnen zu Bordellbetrieb" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1603/10, Gem. Landshut, Liebigstraße 9, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>(\*)</sup>. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT  
Baureferat  
Bauaufsichtsamt

---

## Ortsübliche Bekanntmachungen: Altheim – St. Peter

Das Projekt Altheim – St. Peter (380-kV-Freileitung Altheim (Raum Isar im Landkreis Landshut) über Simbach und Landesgrenze nach St. Peter in Oberösterreich) ist in allen Planungsabschnitten im Planfeststellungsverfahren. Für den geplanten Ersatzneubau finden verschiedene bauvorbereitende Maßnahmen statt.

### **Kartierungsarbeiten:**

Im Vorfeld zu den Planfeststellungsverfahren haben bereits ausführliche Kartierungsarbeiten stattgefunden, um die Pflanzen- und Tierwelt entlang der geplanten Leitung zu erfassen und zu schützen. Ab März 2019 vertiefen unsere Umweltplaner diese Erhebungen. Bestandteil der Kartierungsarbeiten ist die Erfassung bestimmter Tierarten, von Habitat- u. Höhlenbäumen sowie von §30 Biotopen. Die Kartierungsarbeiten finden je nach Vegetationszeit und Artenaktivität über das ganze Jahr 2019 hinweg statt.

Das Planungsbüro Laukuf, bzw. deren nachweislich beauftragte Subunternehmer werden die umweltfachlichen Untersuchungen und Kartierungsarbeiten entlang der Leitung Altheim – St. Peter vornehmen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege befahren werden.

### **Waldwertgutachten:**

Parallel zu den Planfeststellungsverfahren beginnen auch die Wertermittlungen von Waldbeständen. Die Vorortbegehungen finden je nach Wetterverhältnissen von März 2019 bis November 2019 hinweg statt.

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Waldwertermittlung – Herr Anton Braumandl – wird die Wertermittlung von zu erwartenden Aufwuchsschäden und Nebenschäden an Waldbeständen im Rahmen der geplanten 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter vornehmen. Dafür ist es erforderlich, dass der Beauftragte Grundstücke betritt sowie wald- und landwirtschaftliche Wege befahren wird.

### **Vermessungsarbeiten:**


Im Zuge von Anpassungen an der Trassenachse und/oder Arbeiten an Prüfaufträgen als Ergebnis des Erörterungstermins kann es zu Vermessungsarbeiten kommen. Dabei werden Wege, Geländehöhen, Baumbestände (Baumhöhen, Standorte, etc.) u. ä. durch einen Vermesser vor Ort aufgenommen. Die SPIE SAG wird diese Vermessungsarbeiten entlang der Leitung Altheim – St. Peter vornehmen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege befahren werden.

### **Rechtliche Grundlage:**

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschaden entsteht voraussichtlich bei den oben genannten Arbeiten nicht. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH  
Ina-Isabelle Haffke  
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern  
E-Mail: ina-isabelle.haffke@tennet.eu  
Telefon: +49 (0)921 50740-4070



i.A. Christoph Pultar  
Large Projects Germany | Project Cluster Ostbayern  
Projektleiter Planung & Genehmigung



i.A. Ina-Isabelle Haffke  
Public Affairs | Stakeholder Integration  
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern

-----